

Deutscher Alpenverein, Sektion Friedberg e.V., Herrgottsruhstraße 1, 86316 Friedberg

# Benutzungsordnung für das Kraftfahrzeug der Sektion Friedberg des Deutschen Alpenvereins:

# Allgemeine Festlegungen

- a) Der Bus, dessen Eigentümer und Halter der Alpenverein Friedberg ist, steht den einzelnen Gruppen des Vereins, Vereinsmitgliedern und anderen Vereinen für Gruppenfahrten zur Verfügung. Vereine im Sinne dieser Busordnung sind eingetragene Vereine sowie kirchliche und soziale Einrichtungen, die als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind.
- b) Das Fahrzeug bietet Platz für max. 9 Personen, incl. Fahrer. Der Übergabeort des Busses muss mit dem Buswart vereinbart werden.
- c) Die Nutzung ist zweckgebunden. Bei Fahrten von Gruppen des Vereins sowie Vereinsmitgliedern ist sie grundsätzlich an den satzungsgemäßen Zweck des Alpenvereins gebunden. Wird das Fahrzeug an andere Vereine verliehen, muss mit der Nutzung der Zweck des ausleihenden Vereins erfüllt werden.
- d) Als Fahrt einer Gruppe des Alpenvereins zählt, wenn diese Fahrt im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage der Sektion nach Genehmigung des Vorstandes angekündigt wird und damit allen Mitgliedern der Sektion zur Teilnahme offen steht.

## Nutzungserteilung, Nutzungsentgelte und Termine

- e) Die Nutzung bedarf in jedem Fall der Erlaubnis durch den Vorstand. Der Fahrzeugwart oder sein Vertreter ist vom Vorstand des Vereins ermächtigt, die Erlaubnis in dessen Vertretung zu erteilen und sie im konkreten Einzelfall auch zu versagen.
- f) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt gegen die vom Verein festgelegte Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung je gefahrenem Kilometer ergibt sich abhängig vom Hauptzweck der Fahrt:

Fahrten von Gruppen des Alpenvereins: frei
 Fahrten zu Arbeitseinsätzen für den Erhalt der Hütten: 0,40 €
 Vereinsmitglieder bei privater Nutzung¹: 0,20 €
 andere Vereine: 0.40 €

Die Treibstoffkosten sind in jedem Fall vom Nutzer selbst zu tragen. Die Nutzungsentschädigung ist im Nachhinein an den Fahrzeugwart zu entrichten, der die einzelnen Abrechnungen entgegennimmt und mit dem Schatzmeister der Sektion abrechnet.

g) Zum Zwecke der Terminkoordinierung ist es erforderlich, eine vorgesehene Nutzung rechtzeitig anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch Eintragung im Nutzungskalender, der sich beim Fahrzeugwart befindet. Bei der Vergabe des Fahrzeugs werden Fahrten von Gruppen des Alpenvereines, die mindestens 6 Wochen vor Fahrtantritt angemeldet werden, gegenüber Fahrten von Vereinsmitgliedern und anderen Vereinen bevorzugt behandelt. Somit muss der schon vorher eingetragene Termin zur Benutzung des Busses zurückgestellt werden. Eine Ausnahme von der Pflicht der Veröffentlichung gilt für Fahrten der Hüttenwarte im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Erhalt der Hütten der Sektion.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine bestätigte Reservierung aufheben.

#### Voraussetzungen und Pflichten des Fahrers:

h) Der verantwortliche Fahrer muss zum Zeitpunkt des Fahrtantritts das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Neben dem verantwortlichen Fahrer können im Rahmen einer Gruppenfahrt auch andere Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, das Fahrzeug führen.

1 Die überwiegende Zahl der Teilnehmer der Fahrt müssen Mitglieder der Sektion Friedberg des DAV sein. Stand: Juli 2016 (Version 5.0) Seite 1/2

- i) Jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und durch seine Unterschrift anzuerkennen.
   Hinweis: Bei den Fahrzeugpapieren befinden sich einige Exemplare dieser Benutzungsordnung zum Zwecke der Unterschrift.
- j) Der verantwortliche Fahrer holt das Fahrzeug beim Fahrzeugwart ab, sofern mit diesem im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall ist dem Fahrzeugwart vor Fahrtantritt ein verantwortlicher Fahrer zu benennen.
- k) Bei Fahrzeugübergabe ist dem Fahrzeugwart oder dem verantwortlichen Fahrer die gültige Fahrerlaubnis des Fahrers vorzulegen.
- Am Ende jedes Teilabschnitts einer Fahrt sowie bei jedem Fahrerwechsel ist dies in das mitzuführende Fahrtenbuch einzutragen. Der Eintrag muss vom tatsächlichen Fahrer abgezeichnet werden.
- m) Nach jeder Fahrt ist vom verantwortlichen Fahrer ein Abrechnungsblatt auszufüllen und dem Fahrzeugwart bei der Buszurückgabe auszuhändigen. Es enthält folgende Angaben:
  - Ziel der Fahrt
  - Zweck der Fahrt
  - namentliche Auflistung aller Fahrer, die das Fahrzeug während der Fahrt geführt haben
  - eventuell entstandene Schäden am Fahrzeug
  - Verdacht auf Mängel am Fahrzeug
  - Name und Unterschrift des verantwortlichen Fahrers
- n) Der jeweilige Fahrer ist verpflichtet, die im aktuellen Aufenthaltsland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu beachten.
- o) Bei Unfällen ist grundsätzlich die zuständige Polizei hinzuzuholen oder zumindest zu verständigen. Der Europäische Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ist in jedem Falle auszufüllen.

#### Rückgabe des Fahrzeugs

p) Nach jeder Fahrt ist das Fahrzeug gereinigt und vollgetankt zu seinem Standort zurück zu bringen. Schlüssel, Papiere und die Abrechnung sind umgehend dem Fahrzeugwart auszuhändigen. Er ist auch gleichzeitig über evtl. Mängel am Fahrzeug zu informieren.

## Haftung für Schäden sowie Bußgelder und Strafen

- q) Entsteht durch ein fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten des Fahrers ein Schaden, so erstattet der Fahrer sämtliche Kosten für die Beseitigung des Schadens, soweit dieser nicht durch die Versicherung gedeckt ist, einschließlich der Selbstbeteiligung.
- r) Bei Fahrten von Gruppen des Alpenvereins in oben genanntem Sinn ist der Fahrer nur bei grob fahrlässigen Verhalten für einen Schaden am Fahrzeug verantwortlich.
- s) Strafen und Bußgelder, die sich aus einer Missachtung von Vorschriften ergeben, trägt, sofern der tatsächliche Fahrer nicht ermittelt werden kann, der verantwortliche Fahrer.

Diese Satzung wurde vom Vereinsvorstand am 29.07.2014 beschlossen und tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Für den Alpenverein: Anerkennung dieser Satzung durch den Fahrer

Richard Johannes Mayr, 1. Vorstand Unterschrift des Fahrers